

SATZUNG
des
FREIZEITSPORTVEREINS 1986 E.V. WALLDÜRN

§ 1

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Freizeitsportverein (FSV) 1986 e.V. Walldürn** und hat seinen Sitz in Walldürn.

Seine Farben sind grün-weiß.

Er ist Mitglied des Badischen Fußballbundes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Fußballbundes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballbundes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Freizeitsportverein 1986 e.V. Walldürn (Körperschaft) mit Sitz in Walldürn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Vereinsämter nach § 12 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) beschließen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Aufnahme

§ 6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Sie ist nicht übertragbar.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 7

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Neumitglieder werden grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres (Januar) aufgenommen. Sobald ein Neumitglied den ganzen Jahresbeitrag entrichten will, kann rückwirkend eine Aufnahme erfolgen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 8

Jedes Mitglied ist zur strengen und gewissenhaften Befolgung der Satzung und der Anweisung des Vorstands verpflichtet, insbesondere aber

- a) zur Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Vereins
- b) zur regelmäßigen, pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge
und Vorlegen des Abbuchungsauftrages.

§ 9

Grundsätzlich haben alle Mitglieder gleiche Rechte im Verein.

§ 10

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand in geheimer Abstimmung bei 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, soweit seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Begründung, Mitteilung zu machen.

Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballbundes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 11

Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand.

§ 12

a) Der Vorstand besteht aus:

wenigstens zwei, maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart

dem Gerätewart sowie dem stellvertretenden Gerätewart

sowie dem Spielausschuss (sofern dieser gebildet ist) und dem (den) Mannschaftsführer(n), diese jedoch nur mit beratender Funktion.

b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

§ 13

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Generalversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Generalversammlung zu erfolgen.

§ 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden in der Regel alle drei Monate. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 15

Die Vertretung des Vereins liegt ausschließlich in der Hand des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist stets gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Gleiches gilt im Innenverhältnis.

§ 16

Der Vorsitzende führt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte im Allgemeinen und den Vorsitz in allen Versammlungen. In solchen erteilt und entzieht er das Wort, hat den Ordnungsruf und bringt die Vorschläge zur Beratung und Abstimmung.

§ 17

Die Mannschaftsaufstellung obliegt dem Spielausschuss (sofern dieser gebildet ist) im Einvernehmen mit dem Mannschaftsführer bzw. dessen Stellvertreter. Bei gleichzeitiger Abwesenheit entscheidet der Vorstand.

§ 18

1) Der Schriftführer führt bei allen Verhandlungen des Vereins das Protokoll und besorgt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.

Dazu zählt insbesondere die Schaffung und Fortschreibung einer Vereinschronik (Spielberichte, Veranstaltungen usw.). Sämtliche Protokolle sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem Gewahrsam des Schriftführers sind die gesamten Schriftstücke des Vereins anvertraut. Ferner ist er zur Führung einer genauen Mitgliedsliste verpflichtet.

2) Im Verhinderungsfall nimmt einer der drei Vorsitzenden die Aufgaben des Schriftführers wahr. Ist auch er verhindert, so tritt an seine Stelle der Kassenwart.

§ 19

Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Er sorgt für die richtige Einziehung der Beiträge und Eintrittsgelder und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes. Neben der Rechnungslegung bei jeder Generalversammlung muss er auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit Rechnung tragen.

§ 20

Der Gerätewart hat die Aufsicht über die Gerätschaften und sonstigen Inventarstücke des Vereins. Er ist für die ständige Brauchbarkeit derselben verantwortlich. Er hat über sämtliche Inventarstücke ein genaues Verzeichnis zu führen.

Im Verhinderungsfall beauftragt er einen geeigneten Vertreter.

Einkünfte und Vermögen

§ 21

Die Einkünfte des Vereins bestehen in Beiträgen, Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen und Schenkungen. Alle Einkünfte dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 22

Über die Festsetzung und Abänderung von Aufnahme-, Eintritts- und Beitrittsgeldern entscheidet die Generalversammlung. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 23

Die Mitgliedsbeiträge werden am 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres jährlich im Voraus im Abbuchungsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Aufnahme dem Kassenwart einen unterschriebenen Abbuchungsauftrag vorzulegen.

§ 24

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Generalversammlung

§ 25

Der Vorstand ruft alljährlich die Generalversammlung der Mitglieder ein.

Die Generalversammlung ist durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Fränkische Nachrichten und Rhein-Neckar-Zeitung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§ 26

Der Generalversammlung unterliegen folgende Rechte:

- a) Abänderung und Ergänzung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über besonders weittragende Aufgaben der Geschäftsführung.

§ 27

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Fällt auch dann keine Entscheidung, so gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand nach § 12 ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die Beschlussfassung ist bei der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

Die Wahl des Vorstands muss geheim erfolgen. Wird nur ein Kandidat für die Wahl eines Vorstandsamts vorgeschlagen, kann, sofern nicht ein Teilnehmer der Generalversammlung geheime Wahl beantragt, auch Abstimmung per einfachem Handzeichen erfolgen.

§ 28

Der Vorstand hat bei der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Entlastung erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 29

Die Wahl des Vorstandes wird durch einen Wahlausschuss von drei Vereinsmitgliedern geleitet, die die Generalversammlung durch Anruf bestimmt. Vor der Wahl sind die Wahlbedingungen bekanntzugeben. Wählbar ist jede nach dem Gesetz volljährige Person, die Mitglied des Vereins ist.

§ 30

Über den Verlauf ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 31

Mindestens zwei der Vorsitzenden können jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung gelten. Die außerordentliche Generalversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 32

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 33

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung des Freizeitsportvereins 1986 e.V.“ behandelt, die von der Generalversammlung erlassen wird.

§ 34

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung tritt durch Annahmeerklärung der Generalversammlung in Kraft.

Walldürn, den 12. Dezember 1986

1. Änderung am 11.12.1987

2. Änderung am 09.12.1988

3. Änderung am 24.11.1995

Neufassung der Satzung am 14.11.2009

1. Änderung am 21.02.2015

2. Änderung am 30.03.2019